

SATZUNG

für die Vereinigung der **„Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Leipzig „Gemeinde St. Severus von Antiochia“**

Präambel

Die Syrisch-Orthodoxe Kirche leitet ihre Lehre ab von der göttlichen Inspiration, geoffenbart in der Heiligen Schrift, wie sie ausgelegt wird von den Heiligen Vätern, und in den Traditionen, die sie empfangen hat von den Heiligen Aposteln.

Sie lebt in dem Glauben wie er niedergelegt wurde von den drei heiligen Ökumenischen Konzilen von Nizäa (325 n. Chr.), Konstantinopel (381 n. Chr.) und Ephesus (431 n. Chr.).

Im Bewußtsein dieses Bekenntnisses, beseelt von dem Wunsch nach Ordnung des kirchlichen Lebens der Gemeinden in Deutschland und getragen von einem bürgerlichen Verhältnis zu den anderen Kirchen in Deutschland wird die folgende Kirchensatzung verabschiedet:

§ 1

Name und Sitz

(1.) Der Verein führt den Namen

„Gemeinde St. Severus von Antiochia der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Leipzig.

(2.) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister beim

Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die **„Gemeinde St. Severus von Antiochia** der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Leipzig“ versteht sich als Mitgliedsgemeinde der „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland“ mit Sitz in Warburg. Die Vereinigung erkennt die Grundsätze der Satzung der Erzdiözese an. Die Vereinigung wird durch ihren Delegierten in der Mitgliederversammlung der Erzdiözese vertreten (vgl. § 10 Abs. 5).

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Religion
- b) Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- c) Förderung der Hilfe für religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer,

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1.) Pflege und Erhaltung der aramäischen Sprache, Sitten und Gebräuche des syrisch-orthodoxen Glaubengutes, durch die Abhaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen, Ausbildung von Geistlichen, Erteilung von Religionsunterricht sowie Unterrichten in aramäische Sprache, die Besoldung von Geistlichen und Kirchendiener.

- (2.) Errichtung, Sanierung, Ausschmückung, Ausstattung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäuser.
- (3.) Den Kontakt zu den Gemeinden der Schwesterkirchen pflegen.
- (4.) durch Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Workshops, Seminare und Kulturabende usw.) zur Entfaltung und Kontaktherstellung zwischen Deutschen und syrisch-orthodoxen Christen sowie durch die Zusammenarbeit mit den in diesem Sinne tätigen Organisationen.
- (5.) Hilfeleistungen für religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer. (z. B. durch Hilfe bei den Behördengängen, Übersetzungen und Erlernen der Deutsche Sprache.
- (6.) Die Vereinigung ist den Prinzipien von Toleranz und gegenseitiger Achtung verpflichtet und lehnt jede politische Betätigung ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, nachfolgend „Kirchenrat“ genannt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1.) Jede Person in Leipzig / Halle und Umgebung, die sich zur syrisch-orthodoxen Konfession bekennt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2.) Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung anzuerkennen und zu fördern.
- (3.) Personen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag beim Kirchenratsvorsitzenden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kirchenrat mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft darf nur bei nachweislich wichtigem Grund verwehrt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, wobei eine Austrittserklärung schriftlich dem Kirchenrat eingereicht werden muß. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Kirchenrat bis zum 31.10. des Jahres vorliegen.
 - c) durch Streichung auf Beschluß des Kirchenrats, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge mit Zustimmung des Kirchenrats erfolgen.
 - d) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Kirchenrats und auf Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - (1) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse und die Interessen des Vereins sowie Schädigung des Ansehens der Gemeinde.
 - (2) Im Übrigen ist es jedem Mitglied verboten, Zwietracht in der Gemeinde zu schüren oder einer politischen Organisation, deren Zweck sich gegen den Verein richtet, beizutreten. Auch dieser Umstand stellt einen Ausschlußgrund dar.
 - (3) Ein Ausschluß kann auch aus weiteren wichtigen Gründen erfolgen.
 - e) Ausgeschlossene Mitglieder, oder diejenigen, die aus dem Verein ausgetreten sind haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere ist eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sachgeschenken oder Spenden ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsrechte

- (1.) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Mitgliedsrechte. Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern, die bis zur Wahl bereits einen Jahresbeitrag gezahlt haben, ab einem Alter von 18 Jahren zu.
- (2.) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Empfang der heiligen Sakramente (z.B. Taufe, Trauung, Priesterweihe etc.) und die seelsorgerische Betreuung durch den Gemeindepfarrer.
- (3.) Im Übrigen berechtigt die Mitgliedschaft zur Teilnahme am syrisch-orthodoxen Religionsunterricht und am syrischen (aramäischen) Sprachunterricht. Auch interessierten nicht-syrisch-orthodoxen Christen kann nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Gemeindepfarrer die Teilnahme gestattet werden.
- (4.) An kulturellen und religiösen Veranstaltungen und Zeremonien und insbesondere an syrisch-orthodoxen Gottesdiensten können jederzeit auch nicht-syrisch-orthodoxe

Interessierte teilnehmen; im Einzelfall ist der Kirchenrat und der Gemeindepfarrer in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1.) Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden im Voraus für einen bestimmten Zeitraum, den die Mitgliederversammlung festsetzt, entrichtet. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen von dieser Verpflichtung befreien.
- (2.) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate in Verzug sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung droht ihnen die Streichung nach § 6.1c.
- (3.) Die von den Vertretern des Vereins verwalteten Beiträge werden ausschließlich im Sinne dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und Ziele verwendet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1.) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Kirchenrats (Vorstands) aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, daß das Amt fort dauert, bis andere Vertreter gewählt sind,
 - b) Abwahl des Vorstands,
 - c) Berufung des Wahlleiters,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Kirchenrats,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts des Kirchenrats, des Prüfungsberichts der Kassierer und Kassenprüfer,
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen wurde (Absendedatum) und zwei Drittel der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3.) Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.
- (4.) Beschlüsse bezüglich der Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Wird auch auf einer zweiten Mitgliederversammlung eine solche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Beschlußvorlage als endgültig abgelehnt, eine gleiche Vorlage darf 1 Jahr nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.
- (5.) Bezüglich einer Satzungsänderung ist zudem immer die Zustimmung des Erzbischofs und des Diözesanrats einzuholen. Ohne die Zustimmung des Erzbischofs und des Diözesanrats ist keine Satzungsänderung möglich.

- (6.) Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Kirchenrats einberufen.
- (7.) Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8.) Es sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen jährlich einzuberufen.

§ 10 Vorstand (Kirchenrat)

- (1.) Der Kirchenrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 12 Personen. Die genaue Anzahl wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2.) Die Mitgliederversammlung wählt den Kirchenrat auf demokratische Art und Weise für zwei Jahre.
- (3.) Personenwahlen erfolgen geheim; zudem sind Wiederwahlen von bisher amtierenden Ratsmitgliedern zulässig.
- (4.) Die Kandidaten, die gewählt werden sollen, müssen für die jeweiligen Ämter geeignet und befähigt sein; d.h. der Kandidat muß mindestens 18 Jahre alt sein, er sollte eine gewisse Bildung haben, darf nicht vorbestraft sein und muß einen guten Leumund haben.
- (5.) Die Wahlen haben zeitlich vor den Diözesanratswahlen der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland – jeweils in der letzten Novemberwoche - stattzufinden.

Gewählt werden:

- der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - die beiden Kassierer,
 - der Delegierte zur Entsendung zur Mitgliederversammlung der Erzdiözese,
 - bis zu 5 Ausschußvorsitzende,
 - die beiden Kassenprüfer, die nicht zum Kirchenrat gehören.
- (6.) Mitglieder des Kirchenrats sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Jedes Gemeindemitglied hat höchstens so viele Stimmen, wie die Anzahl der Kirchenratsmitglieder festgelegt wurde.
 - (7.) Um als Mitgliedsgemeinde der „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland“ (weiterhin) zu bestehen, ist
 - a) über das Ergebnis jeder Kirchenratswahl der Erzbischof und der Diözesanrat spätestens binnen 14 Tagen nach den Wahlen in Kenntnis zu setzen.
 - b) Zudem ist dann jeweils eine Bestätigung des neu gewählten Kirchenrats durch den Erzbischof erforderlich.

- (8.) Der Kirchenrat wählt den Kandidaten für das Amt des Gemeindepfarrers. Der Pfarrerkandidat kann nur dann für die Gemeinde als Seelsorger tätig sein, wenn der Gewählte von einem Bischof der syrisch-orthodoxen Kirche oder dem Patriarchen zum Pfarrer geweiht wird, der Erzbischof die Zustimmung erteilt hat und im Haushalt der Erzdiözese eine entsprechende Stelle vorgesehen ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann ein Kirchenrat mehrere Pfarrerkandidaten wählen. Im übrigen verwaltet der Kirchenrat – in dringenden Fällen der Erzbischof mit dem Diözesanrat zusammen mit einem anderen Kirchenratsmitglied – die gemeindlichen Belange der Kirche selbständig. Der Erzbischof und der Diözesanrat behalten sich das Recht vor, falls erforderlich, der Gemeinde einen Pfarrer – auch auf Dauer – zuzuweisen oder einen Pfarrerkandidaten zu bestimmen.
- (9.) Spenden, die der örtlichen Gemeinde mit einer bestimmten Zweckbestimmung zufließen, dürfen von der Gemeinde nur zweckentsprechend verwendet werden.
- (10.) Der Kirchenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Auch der Erzbischof und der Diözesanrat der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien können jederzeit den Kirchenrat einberufen.
- (11.) Alle Mitglieder im Kirchenrat arbeiten ehrenamtlich; die Ratsmitglieder erhalten lediglich Auslagenersatz. Der Kirchenrat kann zudem über die Verwendung von regulären Gemeindemitteln zugunsten eines Mitglieds der Kirchengemeinde nicht entscheiden.
- (12.) Bei Rücktritt von mehr als die Hälfte des Kirchenrats, gilt dieser als abgelöst. Es haben dann umgehend Neuwahlen stattzufinden, wobei der Erzbischof und der Diözesanrat in Kenntnis zu setzen ist. Erklärt weniger als die Hälfte der Ratsmitglieder ihren Rücktritt, sind neue Mitglieder aus der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer zu wählen.
- (13.) Die Gemeinde wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden und Schriftführer im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 11

Der Gemeindepfarrer

- (1.) Der Gemeindepfarrer soll in alle Entscheidungen der Gemeinde einbezogen werden.
- (2.) Diesbezüglich kann er bei allen Kirchenratssitzungen anwesend sein.
- (3.) In außerordentlichen Fällen kann auch der Gemeindepfarrer eine Kirchenratssitzung einberufen.
- (4.) Bei den Kirchenratssitzungen hat ausdrücklich der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter die Leitung, sollten beide nicht anwesend sein, so kann dies auch vom Pfarrer übernommen werden. Der Gemeindepfarrer soll bei jeder Kirchenratssitzung und Versammlung die Anwesenden begrüßen und eine Kurzgebet sprechen; danach leitet der Vorsitzende die Sitzung und geht zur Tagesordnung über.
- (5.) Bei Abstimmungen im Kirchenrat hat er kein Stimmrecht, allerdings steht er dem Rat immer konsultierend, d.h. beratend zu Seite.

- (6.) Bei Entscheidungen, die den Gemeindepfarrer konkret betreffen, kann dieser vom Kirchenrat ausgeschlossen werden. Hierüber ist jedoch zuvor der Erzbischof und der Diözesanrat in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Aufsicht über den Kirchenrat

- (1.) Der Kirchenrat steht unter der Aufsicht des Erzbischofs und des Diözesanrats der Erzdiözese. Verletzt er seine Pflichten trotz Ermahnung durch den Erzbischof oder den Diözesanrat, so eröffnet der Erzbischof mit dem Diözesanrat ein Verfahren gegen den Kirchenrat. Sie können dem Kirchenrat die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesem Falle beauftragt er den Pfarrer der Gemeinde, Bevollmächtigte zu bestellen, welche die Befugnisse des Kirchenrats wahrnehmen.
- (2.) Hält der Erzbischof mit dem Diözesanrat nach Abschluß des Verfahrens die gegen den Kirchenrat erhobenen Beschuldigungen für begründet, so können der Erzbischof und der Diözesanrat in Absprache mit dem Schiedsgericht bzw. dem Schlichtungsausschuß der Erzdiözese die Auflösung des Kirchenrats anordnen. Sind Verfehlungen nur bei anderen Kirchenratsmitgliedern als dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Delegierten feststellbar, so wird der Vorsitzende angewiesen, anstelle solcher Personen, den nach der Wahlordnung als nächsten zu Berufenden, einzusetzen. Eine Weigerung gilt als Pflichtverletzung des Vorsitzenden.
- (3.) Erkennt der Erzbischof mit dem Diözesanrat in Absprache mit dem Schiedsgericht bzw. dem Schlichtungsausschuß der Erzdiözese auf Auflösung, so können sie dem Schuldigen die Wählbarkeit auf eine bestimmte Zeit entziehen. Wird der Kirchenrat aufgelöst, so bestellt der Gemeindepfarrer im Auftrag des Erzbischof oder des Diözesanrats spätestens zu diesem Zeitpunkt Bevollmächtigte, die unverzüglich die Neuwahl des Kirchenrats durchzuführen haben. Bestimmungen über die Pflichtverletzungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Kirchenrat sich als unfähig erweisen sollte, die Aufgaben entsprechend zu erledigen.
- (4.) Vgl. im übrigen § 10 Satzung der Erzdiözese – „Aufsicht über den Kirchenrat“

§ 13

Geschäftsjahr und Beiträge des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Einnahmequellen sind insbesondere:

- a) Mitgliedsbeiträge (§ 8)
- b) Spenden
- c) Geschenke jeglicher Art
- d) Zuwendungen von öffentlicher und privater Hand

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 15 **Vermögen des Vereins bei Auflösung**

- (1.) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von einem Drittel der Mitglieder beim Kirchenrat gestellt werden. Gleichzeitig ist umgehend vor der Auflösung der Erzbischof und der Diözesanrat in Warburg schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2.) Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich - vgl. § 9 (4).
- (3.) Das Vermögen des Vereins geht nach der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke in das Vermögen der „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland“ mit Sitz in Warburg über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung ist für alle Gemeindemitglieder mit sofortiger Wirkung bindend. Formal tritt sie jedoch erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Leipzig am 22.10.2017 durch den Beschluss der Mehrheit angenommen.

Der Kirchenrat:

